

Dispensation von Schülern und Schülerinnen

focus jugend, zentrum sonderpädagogik in Kriegstetten

(gemäss Volksschulgesetz des Kantons Solothurn; Stand: 01.08.12)

1. Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz, Stand: 01.08.12; BGS 413.111) § 20b / § 22 - 23 / § 26 – 29

2. Grundsatz

→ **Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.**

3. Verantwortung

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.

4. Zuständigkeiten

Dauer	2 Jokertage pro Schuljahr (unabhängig oder aufeinanderfolgend)
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	Benachrichtigung ohne Begründung eine Woche im Voraus via Klassenlehrperson an die Bereichsleiterin Schule
Bemerkungen	Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag nur während eines halben Tages Unterricht stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Bei besonderen Schulanlässen, am Schulreisetag und während einer Lagerwoche kann kein Jokertag bezogen werden. Hat der Bezug der Jokertage Auswirkungen auf den Verbleib im Internat oder Tagesstruktur, müssen diese unter Berücksichtigung der Obhutsrechte und der Teilnahme an besonderen Anlässen mit Rücksprache der Bereichsleitung Sozialpädagogik und allenfalls involvierten Stellen bewilligt werden. Die Anfrage hat schriftlich zu erfolgen

Dauer	Bis zu 4 Halbtage in Folge
Zuständigkeit	Bereichsleiterin Schule in Absprache mit dem Leiter des Sozialpädagogischen
Benachrichtigung	1 Woche im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung via Lehrperson an die Bereichsleiterin Schule oder an den Leiter des Sozialpädagogischen
Zureichende Begründungen	Aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der SchülerInnen / hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art / Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen / aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen / Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung / Bezug von Jokertagen
Ablehnung, wenn	kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um gebuchte Ferien handelt / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist

Dauer	Bei mehr als 4 Halbtagen
Zuständigkeit	Geschäftsleitung focus jugend
Benachrichtigung	3 Wochen im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung via Lehrperson an die Geschäftsleitung
Zureichende Begründungen	Aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der SchülerInnen / hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art / Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen / aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen / Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung/ Bezug von Jokertagen
Ablehnung, wenn	kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um gebuchte Ferien handelt / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist

Dauer	Ab 12 Wochen
Zuständigkeit	Geschäftsleitung focus jugend
Benachrichtigung	6 Wochen im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an den Geschäftsführer, Ulrich von Känel, focus jugend, Oekingenstrasse 30, 4566 Kriegstetten

5. Prüfung des Gesuchs

Die Geschäftsleitung focus jugend überprüft das Gesuch (Einholen der Stellungnahmen der Lehrpersonen und SozialpädagogInnen; Wertung der Begründung). Die Rückmeldung erfolgt schriftlich.

6. Allgemein

Da insbesondere im Sonderschulbereich auch soziale, psychologische und pädagogische Begründungen ins Gewicht fallen können, muss die Bewilligungspraxis individuell abgestimmt sein. So schafft die Bewilligung eines Gesuchs für das eine Kind kein Anrecht für die Bewilligung eines Gesuchs eines anderen Kindes.